

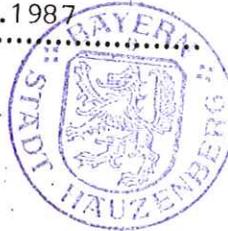
# DECKBLATT NR. 5

BEBAUUNGSPLAN: Mühlberg / DER Stadt Hauzenberg LKRS. PASSAU

## VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 5 VOM 13.10.86 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 12.11.1986 BIS 15.12.1986 IM ~~OR~~ Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 19.01.1987 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

Hauzenberg, DEN 09.02.1987 DER BÜRGERMEISTER



*Greschewitz*

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE Entschießung VOM 13.02.1987 NR. 5a - Bb Mühlberg ZUGRUNDE.

Passau, DEN 13.02.1987 LANDRATSAMT

J.A. *Waxmeyer*



DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 1.4.1987 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 13.10.86 BIS 15.12.1986 IN Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 1.4.1987 BEKANNTGEGEBEN.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 155 a BBAUG).

Hauzenberg, DEN 1.4.1987 DER BÜRGERMEISTER

Hauzenberg, den .....

Stadt Hauzenberg  
Schulstraße 2-4  
8395 Hauzenberg



*Greschewitz*

1.) Anlass:

Der o.g. Bebauungsplan wurde vom LRA Passau am 27.03.81 unter Nr. 5.0 - Bb 396 gemäß § 11 BBAUG genehmigt.

Am 28.07.86 wurde von der Stadt Hausenberg eine Änderung des Bebauungsplanes " Mühlberg " beschlossen.

2.) Änderung:

03. Gestaltung der Baulichen Anlagen

3.1. zu A 1 u.

3.1. zu B 2.

Dachgaupen:

max 2 Stück pro Seite

Fläche max 1,5 m<sup>2</sup>

Entfernung vom Ortsgang mind. 3,0 m

susammengehörige Gaupen sind  
unzulässig.

Hausenberg, den 28.08.1986

Der Planfertiger Stadt Hausenberg  
Schulstraße 2  
8395 Hausenberg  
i.A. (Jahn) TA

Stadt Hausenberg, den .....

Der Bürgermeister

3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3 zu 2. JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE TypEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE:

1. HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
2. HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

0.3 ZU 2.a) B) BEI SCHWÄCHER GENEUGTEM ODER EBENEM GELÄNDE:

1. ERDGESCHOSS ODER ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS
2. ERDGESCHOSS + OBERGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST:

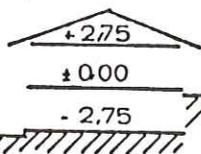
AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.3 ZU 2. A) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

3.1 ZU A) 1. DACHFORM: SATTELDACH  
 DACHNEIGUNG: 22° - 30°  
 KNIESTOCK: MAX. 0,80 M AB 25° DACHNEIGUNG

DACHGAUPEN: ZULÄSSIG  
MAX. 2 STÜCK PRO SEITE  
FLÄCHE MAX. 1,5 M<sup>2</sup>  
ENTFERNUNG VOM ORTGANG MIND. 3,00 M  
ZUSAMMENGEZOGENE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG

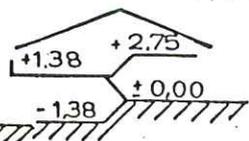
WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,20 M  
 TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 5,60 M  
 DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M  
 ORTGANG MIND. 0,80 M  
 SOCKELHÖHE: UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDE OBERFLÄCHE

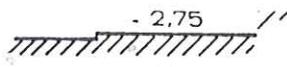


ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

3.1 ZU A) 2. DACHFORM: SATTELDACH  
 DACHNEIGUNG: 22° - 30°  
 KNIESTOCK: MAX. 0,80 M AB 25° DACHNEIGUNG  
ZULÄSSIG

DACHGAUPEN: NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB 28° UND STEILER ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, FLÄCHE MAX. 1,50 M<sup>2</sup>, ENTFERNUNG VON DEN GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00 M, ZUSAMMENGEZOGENE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG  
 DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M  
 ORTGANG MIND. 0,80 M  
 WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,40 M

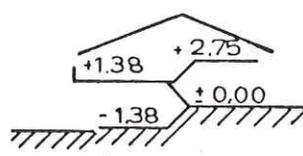




ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS  
 \* HALBHAARWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE PAARWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

3.1 ZU A) 1.

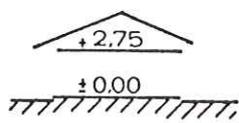
DACHFORM: SATTELDACH  
 DACHNEIGUNG:  $22^{\circ} - 30^{\circ}$   
 KNIESTOCK: BERGSEITS ZULÄSSIG MAX. 0,80 M, BIS OK PFETTE MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG AUSSEN BIS MIND. UK DECKE ODER AUSSEN SICHTBARE HOLZKONSTRUKTION  
 DACHGAUPEN: NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB  $28^{\circ}$  UND STEILER ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, FLÄCHE MAX. 1,50 M<sup>2</sup>, ENTFERNUNG VON DEN GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00 M, ZUSAMMENGEZOGENE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG  
 DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M  
 ORTGANG MIND. 0,80 M  
 WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,40 M  
 TAL SEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 M  
 SÜCKELHÖHE: UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE



ERDGESCHOSS UND ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

3.1 ZU B) 1.

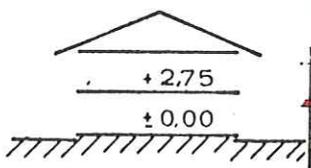
DACHFORM: SATTELDACH  
 DACHNEIGUNG:  $22^{\circ} - 30^{\circ}$   
 KNIESTOCK: MAX. 0,80 M BIS OK PFETTE  
 MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG AUSSEN BIS MIND. UK DECKE ODER AUSSEN SICHTBARE HOLZKONSTRUKTION  
 DACHGAUPEN: NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB  $28^{\circ}$  UND STEILER ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, FLÄCHE MAX. 1,50 M<sup>2</sup>, ENTFERNUNGEN VON DEN GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00 M, ZUSAMMENGEZOGENE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG  
 WANDHÖHE: AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,00  
 TRAUFHÖHE: DARIN NICHT ÜBER OK FUSSBODEN LIEGEN  
 SÜCKELHÖHE: MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE



ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

3.1 ZU B) 2.

DACHFORM: SATTELDACH  
 DACHNEIGUNG:  $22^{\circ} - 30^{\circ}$   
 KNIESTOCK: UNZULÄSSIG  
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG  
MAX. 2 STÜCK PRO SEITE  
FLÄCHE MAX. 1,5 M<sup>2</sup>  
ENTFERNUNG VOM ORTGANG MIND. 3,00 M  
ZUSAMMENGEZOGENE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG  
 WANDHÖHE: AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 5,50  
 TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 5,30  
 SÜCKELHÖHE: MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE



0.3 ZU 15.8

BEI DEN BESTEHENDEN HÄUSERN, DEREN BESTAND NUR AUFGEFÜHRT IST UND KEINE FESTSETZUNGEN DARSTELLEN, SIND DIE UNTER 0.3 AUFGEFÜHRTEN BEBAUUNGSFESTSETZUNGEN BEI BAULICHER VERÄNDERUNG FÜR ZUHOLEN.

DACHEINDECKUNG ALLGEMEIN: PFANNEN NATURFARBEN, AUCH DUNKELBRAUN ZULÄSSIG  
 FASSADENGESTALTUNG